

(3) Bei eintretenden Katastrophen von überörtlichem Ausmaß übernimmt die zuständige übergeordnete Katastrophenkommission die Leitung des Einsatzes oder bestimmt die Leitung für die Katastrophenbekämpfung. Von den übergeordneten Katastrophenkommissionen sind Mitglieder zur Hilfeleistung an Ort und Stelle zu entsenden.

§ 14

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Institutionen sind verpflichtet, auf Anordnung der Katastrophenkommissionen die ihnen unterstellten Kräfte der Katastrophenkommission zur Verfügung zu stellen sowie in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen Hilstruppen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu bilden, die von der Katastrophenkommission eingesetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kräfte bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung. Der Lohnausfall wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungsperiode berechnet und vom Betrieb bzw. der Verwaltung erstattet. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte, die arbeitsbereit waren, aber infolge der Katastrophe ihre Arbeit nicht ausführen oder wegen Verkehrsschwierigkeiten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Organen zur Verfügung stellten und an der Beseitigung der Katastrophenschäden mitwirkten.

(3) Sind Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Weiterzahlung des Lohnes oder Gehaltes durchzuführen, ist ein begründeter Antrag an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten. In begründeten Fällen erfolgt die Rückerstattung des weitergezahlten Lohnes oder Gehaltes vom Rat des Kreises an den Betrieb. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der BGL oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der zuständigen Industriergewerkschaft beizufügen.

(4) Die Bezahlung bei vorübergehender Zuweisung anderer Arbeit im Betrieb infolge einer Katastrophe oder der dadurch nicht möglichen Arbeitszuweisung richtet sich nach § 12 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377).

§ 15

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommission des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

(1) Bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophen haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung oder zur Beseitigung, der

eingetretenen unmittelbaren Folgen im Weigerungsfall durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 500 DM oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege beigetrieben.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen.

§ 17

Gegen Maßnahmen der Katastrophenkommissionen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist bei der Katastrophenkommission einzulegen, die die angefochtene Maßnahme angeordnet hat. Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese unverzüglich der übergeordneten Katastrophenkommission zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 18

(1) Wer vorsätzlich

- a) Anlagen oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Warn-, Melde- oder Alarmdienstes vernichtet, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, zweckwidrig mit ihnen verfährt oder sie in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
- b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Straftat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 19

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im § 18 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, ohne daß dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Vorsitzende der zuständigen Katastrophenkommission.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).